

**6.**  
**Geschäftsordnung für Generalversammlungen**  
**des Österreichischen Basketballverbandes**  
**(GOGV/Ö BV)**  
(Neufassung BV vom 21.3.98)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzungen für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen des ÖBV. Sie ist für Generalversammlungen der Landesverbände sinngemäß anzuwenden, soweit diese keine eigene Regelung getroffen haben.

### **§ 2 Vorbereitung der Generalversammlung**

(1) Anträge zur ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens drei Wochen vor deren Abhaltung im Sekretariat des ÖBV eingelangt sein. Der Präsident oder sein Vertreter hat die rechtzeitigen Anträge spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(2) Falls Wahlen vorgesehen sind, hat das Präsidium einen Wahlausschuss einzusetzen. Er besteht aus einem Mitglied des Präsidiums als Vorsitzendem und zwei vom Bundesvorstand entsandten Landesverbandspräsidenten. Mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung muss der Vorsitzende im Mitteilungsblatt die Wahl ausschreiben und die Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder veröffentlichen. Der Wahlausschuss erstellt unter Berücksichtigung der bis drei Wochen vor der Generalversammlung im Sekretariat des ÖBV eingelangten Bewerbungen und Nominierungen einen Wahlvorschlag. Dieser ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

### **§ 3 Ausübung von Antrags- und Stimmrecht**

(1) Das Antrags- und Stimmrecht kann nur von Verbandsmitgliedern ausgeübt werden, die durch eine auf ihren Namen ausgestellte, mit der Verbands- bzw. Vereinsstampiglie versversehene Vollmacht des vertretenen Landesverbandes oder Vereins ausgewiesen sind.

(2) **Vertreter von Landesverbänden können jeweils drei der ihnen zugehörigen Vereine vertreten; weitere Vertretungen sind unzulässig.**

(3) Während der Generalversammlung kann das Antrags- und Stimmrecht nicht übertragen werden. Es geht verloren, wenn der Delegierte die Generalversammlung vorzeitig verlässt.

*Anmerkung: Wer antrags- und stimmberechtigt ist, ergibt sich aus § 17 der Satzung.*

### **§ 4 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz führt der Präsident des ÖBV, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:

1. die Eröffnung der Generalversammlung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der vorliegenden Anträge;
3. die Eröffnung und Leitung der Debatte und die Durchführung der Abstimmungen;
4. die Schließung oder Vertagung der Generalversammlung.

*Anmerkung zu Abs. 2 Z 1: Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist in § 18 Abs. 1 der Satzung geregelt.*

### **§ 5 Tagesordnung**

(1) Auf die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung sind die bei ihrer Einberufung bekanntgegebenen Punkte und die rechtzeitigen (§ 2 Abs. 1) Anträge zu setzen.

Später eingelangte oder während der Generalversammlung gestellte Anträge werden nur dann zugelassen und damit in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt und sie keine der folgenden Angelegenheiten betreffen:

1. Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Verbandsvorschriften;
2. Abschluss oder Genehmigung von Verträgen, durch die dem ÖBV nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen;
3. finanzielle Angelegenheiten, die zu einer Belastung des ÖBV oder seiner Mitglieder führen, wenn der Antrag nicht vom Finanzausschuss gestellt wird;
4. Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Auf einer außerordentlichen Generalversammlung dürfen nur jene Punkte behandelt werden, um derentwillen sie einberufen wurde.

(3) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(4) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurückziehen, sofern sich kein anderer Antragsberechtigter dagegen ausspricht.

(5) Zu den Tagesordnungspunkten können in der Generalversammlung Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt werden.

(6) Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

*Anmerkung: Siehe § 6 AGO/ÖBV und die dortige Anmerkung 1.*

## § 6 Protokoll

(1) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:

1. Ort, Datum, Beginn- und Endzeit;
2. die Anwesenden und die Gesamtzahl der möglichen Stimmen;
3. den Namen des Protokollführers;
4. die Tagesordnung;
5. die behandelten Punkte und den Verlauf der Debatte;
6. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen;
7. den Wortlaut der Beschlüsse.

(2) Über Verlangen eines Antragsberechtigten müssen Erklärungen von besonderer Bedeutung wörtlich protokolliert werden.

(3) Die Protokollierung bestimmter Teile der Debatte kann mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss unterbleiben.

(4) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung lässt der Vorsitzende die noch nicht genehmigten Protokolle verlesen. Wer Berichtigungen oder Ergänzungen beantragen will, muss sich sofort nach der Verlesung zu Wort melden und die gewünschte Änderung wörtlich vortragen. Darüber sind kurze Debatten zulässig. Nach Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7 Debatte

(1) Zu einem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende zunächst dem zuständigen Referenten bzw. demjenigen das Wort, über dessen Veranlassung der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Der Betreffende muss den Sachverhalt darlegen und kann dazu Anträge stellen, worauf der Vorsitzende die Debatte eröffnet.

(2) Wortmeldungen sind dem Vorsitzenden durch Handheben anzuzeigen. Dieser erteilt das Wort, soweit nicht Abs. 3, 4 oder 5 anzuwenden ist, in der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Zur Geschäftsordnung ist sofort das Wort zu erteilen, wenn ein Sitzungsteilnehmer auf das Abweichen von der Geschäftsordnung aufmerksam machen will.

(4) Sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, ist das Wort zu erteilen:

1. zur faktischen Berichtigung oder Aufklärung dem, der den Vorredner berichtigen oder einen Sachverhalt aufklären will;

2. zur Antragstellung dem, der Anträge im Zusammenhang mit der eben beendeten Rede

stellen will;

3. zur Anfrage dem, der sich über das Thema oder über Einzelheiten der Debatte aufklären

lassen will, worauf sofort die Antwort zu erteilen ist.

(5) Zum behandelten Tagesordnungspunkt sind folgende Anträge zulässig, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat:

1. Vertagung zur besseren Vorbereitung der Beschlussfassung;

2. Übergang zur Tagesordnung, weil die Sache zur Beschlussfassung nicht geeignet ist;

3. Überweisung an ein anderes Organ des ÖBV, weil die Sache derart umfangreich ist oder

einer solchen Vorbereitung bedarf, dass ihre Behandlung in der Generalversammlung unzumutbar ist;

4. Schluss der Debatte.

Nach einem solchen Antrag wird die Debatte sofort unterbrochen, nur noch einem "Für"- und einem "Gegen"- Redner das Wort erteilt und dann abgestimmt. Im Fall der Annahme darf zur selben Sache kein weiterer Antrag gestellt werden.

(6) Nach einem Beschluss auf Übergang zur Tagesordnung ist sogleich der nächste Tagesordnungspunkt zu behandeln.

(7) Nach einem Beschluss auf Schluss der Debatte kommt zum betreffenden Tagesordnungspunkt nur mehr der Antragsteller zu Wort.

(8) Während der Debatte hat nur der jeweilige Redner das Wort. Die übrigen Anwesenden müssen Ruhe bewahren und der Debatte folgen.

(9) Der Vorsitzende hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung folgende Disziplinarmaßnahmen:

1. Ruf zur Sache;

2. Ruf zur Ordnung;

3. Wortentzug für den Tagesordnungspunkt, wobei jedoch das Wort gemäß Abs. 3 und 4 gewährt werden muss;

4. mit dem dritten Ordnungsruf Verweisung von der Sitzung unter gleichzeitiger Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Die Disziplinarmaßnahmen nach Z 2 und 4 sind zu Protokoll zu nehmen. Im äußersten Fall darf der Vorsitzende zur eigenmächtigen Schließung der Sitzung schreiten.

## § 8 Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung ist jeder Antrag vom Protokollführer noch einmal vorzulesen. Der Antragsteller muss Unrichtigkeiten sofort berichtigen.

(2) Ist zur Annahme eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, hat dies der Vorsitzende vor der Abstimmung bekanntzugeben.

(3) Über weitergehende Anträge wird vor enger gefassten, über Zusatz- und Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abgestimmt.

Anträge des Bundesvorstandes und des Präsidiums gehen allen anderen vor.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Zuerst sind die Gegenstimmen, dann die Fürstimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festzustellen.

(5) Ein Beschluss ist ungültig, wenn die Summe der Gegenstimmen, der Fürstimmen und der Stimmenthaltungen von der Gesamtstimmenanzahl abweicht.

(6) Für das Abstimmungsergebnis sind nur die abgegebenen Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

*Anmerkung zu Abs. 2:*

*Eine Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung verlangen folgende Bestimmungen:*

- § 9 der Satzung (Ernennung von Ehrenmitgliedern)
- § 10 Abs. 1 der Satzung (Ausschluss von Mitgliedern)
- § 15 letzter Satz der Satzung (Behandlung von der Generalversammlung nicht ausdrücklich)

zugewiesenen Angelegenheiten)

- § 31 Abs. 5 der Satzung (Beschlussfassung entgegen dem Vorschlag des Finanzausschusses)
  - § 41 Abs. 1 der Satzung (freiwillige Auflösung des Verbandes; zusätzlich ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, erforderlich)
  - § 41 Abs. 3 der Satzung (Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Generalversammlungen des ÖBV)
  - § 5 Abs. 1 GOGV/ÖBV (Zulassung nicht rechtzeitiger Anträge)
  - § 5 Abs. 3 GOGV/ÖBV (Absetzung von Tagesordnungspunkten)
  - § 6 Abs. 3 GOGV/ÖBV (Nichtprotokollierung von Teilen der Debatte)
- Eine größere Mehrheit als zwei Drittel ist nach keiner Bestimmung erforderlich.

## § 9 Wahlen

(1) Grundlage für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Verbandsrechnungsprüfer ist der vom Wahlausschuss erstellte Wahlvorschlag (§ 2 Abs. 2). In der Generalversammlung können Bewerbungen und Nominierungen nur dann erfolgen, wenn für ein Amt niemand vorgeschlagen wurde, der Vorgeschlagene die Wahl ablehnt oder der Gewählte noch vor Schließung der Generalversammlung zurücktritt.

(2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, dass die Generalversammlung die geheime (schriftliche) Wahl beschließt.

Anmerkung: Siehe zur Wahl § 19 der Satzung.